



APD Schlauchtechnik

Herstellerbescheinigung zur Verpackungskonformität

Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Aussteller: Ocono APD Schlauchtechnik GmbH, Technologiering 12, 41751 Viersen

Geltungsbereich dieser Bescheinigung: Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen einschließlich der Verpackungsbestandteile, die von der Ocono APD Schlauchtechnik GmbH im Zusammenhang mit ihren Produkten verwendet oder bereitgestellt werden. Diese Bescheinigung erstreckt sich nicht auf die Schlauchprodukte oder Kunststoffe selbst.

Erklärung: Auf Grundlage der zum Ausstellungsdatum vorliegenden Lieferantenerklärungen, Materialinformationen und internen Verpackungsspezifikationen bestätigt die Ocono APD Schlauchtechnik GmbH, dass die Verpackungen im vorstehend genannten Geltungsbereich die ab dem 12. August 2026 und zu den jeweiligen gesetzlichen Anwendungszeitpunkten geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 erfüllen, soweit diese auf die betreffenden Verpackungen Anwendung finden.

Material- und Verpackungsanforderungen

- **Schwermetalle** – Die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen überschreitet gemäß Artikel 5 Absatz 4 nicht 100 mg/kg.
- **PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen** – Soweit Verpackungen für den unmittelbaren Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, werden die ab dem 12. August 2026 geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5 Absatz 5 eingehalten: 25 ppb für jeden einzelnen gezielt analysierten PFAS-Stoff, 250 ppb für die Summe der gezielt analysierten PFAS und 50 ppm für PFAS einschließlich polymerer PFAS.
- **Verpackungsminimierung** – Gewicht und Volumen der Verpackungen sind unter Wahrung von Funktionalität, Schutz und Sicherheit auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Künftige Leerraumvorgaben, einschließlich der maximalen Leerraumquote von 50 % gemäß Artikel 24, soweit anwendbar, werden ab dem gesetzlich vorgesehenen Anwendungszeitpunkt umgesetzt.
- **Stufenweise anwendbare PPWR-Anforderungen** – Weitere Anforderungen zu Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Kennzeichnung, Wiederverwendung und damit verbundenen Pflichten werden entsprechend ihren jeweiligen Anwendungszeitpunkten und nur insoweit bewertet und umgesetzt, wie sie auf die betreffenden Verpackungen anwendbar sind.

Grundlage der Bestätigung und Qualitätssicherung: Diese Bescheinigung beruht in erster Linie auf schriftlichen Bestätigungen und technischen Informationen der Verpackungs- und Materiallieferanten, ergänzt durch interne Prüfungen. Unabhängige chemische Untersuchungen werden nur durchgeführt, wenn sie gesondert erforderlich oder vereinbart sind. Die relevanten Nachweise werden intern aufbewahrt.

Die Ocono APD Schlauchtechnik GmbH überprüft die relevanten Lieferanteninformationen und informiert betroffene Kunden unverzüglich, sobald eine Änderung bekannt wird, die die Aussagen dieser Bescheinigung wesentlich beeinflussen kann.

Rechtlicher Status: Dieses Dokument ist eine allgemeine Herstellerbescheinigung zur Kundeninformation. Es handelt sich nicht um die verpackungsspezifische EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 und ersetzt nicht die nach Anhang VII erforderliche technische Dokumentation. Diese Bescheinigung gilt bis zu ihrem Ersatz oder Widerruf.

Mit freundlichen Grüßen
Qualitätssicherung
Viersen, 11. August 2026

Seite 1 von 1

Ocono

APD Schlauchtechnik GmbH
Technologiering 12
41751 Viersen
T +49 2162 36195-0

Amtsgericht
Mönchengladbach
HRB 16575
USt.ID: DE298460440

Geschäftsführung
Maik U. Lasarzik
Roland Skowronek

Bankverbindung
Commerzbank AG
IBAN: DE93 3004 0000 0302 3298 00
BIC: COBADEFFXXX

Bankverbindung
National-Bank AG
IBAN: DE35 3602 0030 0009 0954 89
BIC: NBAGDE33XXX